



Universität Zürich

Vorschläge zur Umsetzung der Zürcher Kantonsverfassung

Gruppe A



Universität Zürich

Art. 55 KV

Abs. 1

Der Kantonsrat nimmt zu grundlegenden Plänen der staatlichen Tätigkeit Stellung. Er äussert sich insbesondere zu den Schwerpunkten der Aufgaben- und Finanzplanung.

§ 13 Abs. 2 CRG

Der Kantonsrat kann zum KEF Erklärungen beschliessen. Der Regierungsrat setzt sie im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.



Universität Zürich

Art. 55 KV

Abs. 2

Er beschliesst über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung.

Es besteht kein Handlungsbedarf.



Universität Zürich

Art. 69 KV

Abs. 1

Der Regierungsrat handelt interkantonale und internationale Verträge aus. Er ist im Rahmen seiner Verordnungskompetenz allein für deren Abschluss zuständig.

Abs. 2

Er informiert die zuständige Kommission des Kantonsrates laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

§ 7 Abs 4 OG RR Anpassung

Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat **halbjährlich und bei anstehenden wichtigen Ereignissen während des gesamten Vertragsverhandlungsprozesses** über die Gestaltung der Aussenbeziehungen.

§ 61 Geschäftsreglement KR

Die ständigen Kommissionen haben folgende Aufgaben

a) bis c) unverändert

d) Sachkommissionen haben in ihren Zuständigkeitsbereich fallende interkantonale und internationale Vertragsverhandlungen zu begleiten und die Genehmigung sachkompetent vorzubereiten. Sie können vom Regierungsrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.



Universität Zürich

Art. 77 KV

Abs. 1

Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor.

§ 43 VRG

1 Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen:

- a) Auf dem Gebiet von Wahlen und Abstimmungen;
- b) über die Gewährung von Kostenbeiträgen und Subventionen, sofern darauf kein Anspruch besteht;
- c) des Verkehrsrates über die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote.



Universität Zürich

Art. 88 KV

Die Gemeinden können kommunale Aufgaben Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erfüllung übertragen.

§ 56a GemG

¹ Die Gemeindeordnung kann Quartier- oder Ortsteilkommissionen vorsehen.

² Die Gemeindeordnung bestimmt für die Kommissionen insbesondere:

- a) die Aufgaben
- b) die Finanzierung
- c) die Wahl

³ Die Gemeindeordnung kann die Volksrechte auf Quartier- oder Ortsteilebene vorsehen.



Art. 90 – 93 KV

§ 7 GemG

¹ Die interkommunale Zusammenarbeit kann in folgenden Formen ausgestaltet werden:

- a) Vertrag;
- b) Zweckverband;
- c) andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts

² Die Art der Aufgabe soll die jeweilige Rechtsform bestimmen.

§ 7a GemG

¹ Verträge sind sowohl in der Form eines Anschlussvertrags als auch in der Form einer einfachen Gesellschaft möglich.

² Der Abschluss von Verträgen bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, wenn es um kostspielige und wichtige Geschäfte geht.

³ Die Gemeindeordnung regelt, ab welchem Betrag ein Vertrag zu genehmigen ist.

§ 7b GemG

¹ Der Zweckverbandsbeitritt und –austritt stützt sich auf das Freiwilligkeitsprinzip.

² Über den Beitritt und den Austritt aus dem Zweckverband entscheiden die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde.

³ Über die Auflösung des Zweckverbandes und Statutenänderungen, die die Stellung der Gemeinden direkt betreffen, entscheiden die Verbandsgemeinden nach dem Einstimmigkeitsprinzip.



Universität Zürich

Art. 90 – 93 KV

§ 7c GemG

Die Statuten bestimmen mindestens:

- a) den Verbandszweck;
- b) die Mitglieder;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung: die Wahl derselben;
- e) die Kompetenzen der Verbandsorgane;
- f) die Stimmenzahl für das Zustandekommen von Initiative und Referendum;
- g) die Finanzierung.

§ 7d GemG

¹ Die Zweckverbände können für ihre Aufgabenleistungen Gebühren erheben.

² Die Erhebung von Steuern ist nicht gestattet.

§ 7e GemG

¹ Gemeinden, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Verwaltungsaufgaben gehörig zu besorgen, können durch den Regierungsrat auch gegen ihren Willen zu einem Zusammenschluss in einem Zweckverband gezwungen werden.

² Der Zwangszusammenschluss ist sachlich zu begründen und muss verhältnismässig sein.



Art. 98 KV

¹ Der Kanton und im Rahmen der Gesetzgebung die Gemeinden können die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen. Sie können hierzu Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen oder sich an ihnen beteiligen.

² Die Übertragung einer kantonalen Aufgabe erfolgt durch Gesetz.

³ Die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, muss in der Gemeindeordnung geregelt werden.

⁴ In den betreffenden Erlassen sind zu regeln:

- a. Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben;
- b. die Struktur der Organisationen nach Abs. 1 und ihre Aufgaben;
- c. Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele;
- d. Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen;
- e. Aufsicht und Rechtsschutz.



Universität Zürich

Art. 98 KV

Variante Verfassungsänderung

Art. 98 KV

¹ Der Kanton und im Rahmen der Gesetzgebung die Gemeinden können die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen. Sie können hierzu Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen oder sich an ihnen beteiligen.

² In den betreffenden Erlassen sind zu regeln:

- a. Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben;
- b. die Struktur der Organisationen nach Abs. 1 und ihre Aufgaben;
- c. Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele;
- d. Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen;
- e. Aufsicht und Rechtsschutz.

³ (Die Übertragung einer **wichtigen** kommunalen Aufgabe muss in der Gemeindeordnung geregelt werden).



Universität Zürich

Art. 98 KV

Variante Änderung Gemeindegesetz

§ 15a GemG

- ¹ Die politischen Gemeinden können die Erfüllung ihrer Aufgaben Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Hierzu können sie namentlich Anstalten errichten und diese mit Rechtspersönlichkeit ausstatten.
- ² In den betreffenden Auslagerungsgrundlagen sind zu regeln:

 - a. Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben;
 - b. die Struktur der Organisationen nach Abs. 1 und ihre Aufgaben;
 - c. Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele;
 - d. Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen;
 - e. Aufsicht und Rechtsschutz.
- ³ Die Übertragung wichtiger oder mit hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen verbundener Gemeindeaufgaben erfordert eine Grundlage in der Gemeindeordnung.
- ⁴ Der Haushalt einer Anstalt **nach Abs. 1** richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.
- ⁵ Soweit die Anstalt **nach Abs. 1** Schadenersatzforderungen gemäss Haftungsgesetz nicht zu leisten vermag, haftet die Trägergemeinde.

§ 15b GG Abs. 2 Satz 2: "Er enthält insbesondere die Regelungen gemäss § 15a Abs. 2."